

**ODDO BHF Avenir Europe:
Zusammenlegung der Anteilsklasse DN-EUR mit der Anteilsklasse CN-EUR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Anteilhaber des Investmentfonds ODDO BHF Avenir Europe (nachstehend der „Fonds“) und wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

1. VON WELCHEN ÄNDERUNGEN IST IHR FONDS BETROFFEN?

Im Rahmen der ständigen Verbesserung ihres Angebots sowie aufgrund des geringen Vermögens und der mangelnden kommerziellen Entwicklungsperspektiven hat ODDO BHF Asset Management SAS in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) des Fonds beschlossen, die Anteilsklasse DN-EUR mit der Anteilsklasse CN-EUR zusammenzulegen.

Das heißt, die DN-EUR-Anteile werden annulliert und alle Inhaber dieser Anteile werden Inhaber von CN-EUR-Anteilen.

Aufgenommener Anteil	ZUSAMMENLEGUNG	Aufnehmender Anteil
DN-EUR (ISIN-Code: FR0013301579)	⇨	CN-EUR (ISIN-Code: FR0011036920)

Die Zusammenlegung wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Anteils vom 02.07.2024 durchgeführt. Das Tauschverhältnis zwischen den DN-EUR-Anteilen und den CN-EUR-Anteilen wird am 03.07.2024 anhand ihres jeweiligen Nettoinventarwerts vom 02.07.2024 bestimmt.

Sie erhalten demzufolge CN-EUR-Anteile bzw. Tausendstel CN-EUR-Anteile im Tausch für die von Ihnen gehaltenen DN-EUR-Anteile.

Wenn Sie aufgrund des Tauschverhältnisses als Inhaber von DN-EUR-Anteilen keinen Anspruch auf eine ganze Zahl von Tausendsteln von CN-EUR-Anteilen haben, erhalten Sie die nächstkleinere Anzahl von vollen Tausendsteln von CN-EUR-Anteilen.

In Verbindung mit der Zusammenlegung wird der Prospekt zum 03.07.2024 aktualisiert, um die Annullierung der Anteilsklasse DN-EUR zu berücksichtigen.

2. WANN TRITT DIESE ÄNDERUNG IN KRAFT?

Die in diesem Schreiben in Abschnitt 1 zusammengefassten und in Abschnitt 5 genauer dargelegten Änderungen treten am 27.06.2024 in Kraft.

Bitte beachten Sie, dass die Zeichnung und Rücknahme von DN-EUR-Anteilen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs dieser Transaktion ab dem 27.06.2024 (nach dem Zeitpunkt der Zentralisierung der Aufträge) nicht mehr möglich ist.

Wenn Sie mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie Ihre Anteile kostenfrei zurückgeben, da die Verwaltungsgesellschaft keine Rücknahmeabschläge erhebt. Wenn Sie mit diesen Änderungen einverstanden sind, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Berater.

3. WIE WIRKT SICH DIESER VORGANG AUF DAS RISIKO-RENDITE-PROFIL IHRER ANLAGE AUS?

- Änderung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
- Erhöhung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
- Mögliche Gebührenerhöhung: NEIN
- Umfang der Änderung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN



Da es sich bei den DN-EUR- und CN-EUR-Anteilen um Anteilsklassen desselben Fonds handelt, verfolgen sie dasselbe Anlageziel und dieselbe Anlagestrategie. Auch das Risiko-Rendite-Profil der DN-EUR-Anteile ist identisch mit dem der CN-EUR-Anteile und ändert sich durch die Zusammenlegung nicht.


4. WIE WIRKT SICH DIESER VORGANG STEUERRECHTLICH FÜR SIE AUS?

Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich werden darauf hingewiesen, dass die oben beschriebenen Änderungen im Prinzip keine Auswirkungen auf ihre persönliche Besteuerung haben dürften. Sie werden gebeten, den Anhang zu dem vorliegenden Schreiben rein zur Information zu lesen, um eine der wichtigsten einschlägigen Steuervorschriften zur Kenntnis zu nehmen. Wir empfehlen diesen Anlegern in jedem Fall, Verbindung mit ihrem gewohnten Berater aufzunehmen, um ihre persönliche Situation genau zu prüfen.

Anleger, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Konsequenzen der oben beschriebenen Änderungen den Steuervorschriften des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung unterliegen. Daher können diese Änderungen potenzielle Auswirkungen auf ihre persönliche steuerliche Situation haben. Wir empfehlen diesen Anlegern, sich an ihren gewohnten Berater zu wenden, um die eventuellen Folgen dieser Änderungen in Bezug auf geltende lokale Steuervorschriften zu prüfen.

5. WELCHE HAUPTUNTERSCHIEDE BESTEHEN ZWISCHEN IHRER UND DER AUFNEHMENDEN ANTEILSKLASSE?

Im Einzelnen bestehen folgende Hauptunterschiede zwischen den beiden Anteilsklassen:

	Bis zum 02.07.2024 sind Sie Inhaber von DN-EUR-Anteilen		Ab dem 03.07.2024 sind Sie Inhaber von CN-EUR-Anteilen
Verwendung der Nettoerträge	Ausschüttung	ZUSAMMENLEGUNG 	Thesaurierung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Ausschüttung und/oder Thesaurierung		Thesaurierung

Für Inhaber von DN-EUR-Anteilen, die CN-EUR-Anteile erhalten, bleiben die Verwaltungsgebühren nach der Zusammenlegung ähnlich hoch.

6. SCHLÜSSELASPEKTE, DIE ANLEGER BEACHTEN SOLLTEN

Bitte nehmen Sie von den für diesen Fonds zusammengestellten wesentlichen Informationen für den Anleger Kenntnis, die Ihnen auf der Website <http://am.oddo-bhf.com> in französischer, englischer, deutscher, spanischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und schwedischer Sprache bereitgestellt werden, sowie vom Verkaufsprospekt, der auf der Website <http://am.oddo-bhf.com> in französischer und englischer Sprache verfügbar ist. Beide Dokumente können Ihnen auch auf schriftliche Anfrage bei ODDO BHF Asset Management SAS, 12, boulevard de la Madeleine, 75009 Paris zugesendet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas CHAPUT
CEO

BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISES

Falls als Bezugsdatum der 13.05.2024 festgelegt worden wäre, wäre die Zusammenlegung unter folgenden Bedingungen durchgeführt worden (diese Angaben haben rein informativen Charakter):

Gegenwert des Nettoinventarwerts des DN-EUR-Anteils des Fonds: 100,73 EUR

Nettoinventarwert des CN-EUR-Anteils des Fonds: 2725,84 EUR

Dementsprechend wären im Tausch für einen DN-EUR-Anteil 0,036 CN-EUR-Anteile des Fonds und ein Barausgleich in Höhe von 2,60 EUR gezahlt worden.

ANHANG – WICHTIGSTE STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER OPERATION FÜR INHABER MIT STEUERWOHNSITZ IN FRANKREICH

In den folgenden Absätzen sind die wichtigsten steuerlichen Auswirkungen zusammengefasst, die sich aufgrund der Änderungen am Fonds im Hinblick auf die zum Datum des vorliegenden Schreibens geltenden Steuervorschriften ergeben. Die nachfolgenden Angaben haben rein hinweisenden Charakter und können sich außerdem, auch rückwirkend, aufgrund von Veränderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder neuen Anweisungen der französischen Steuerbehörde ändern. Wir empfehlen diesen Anlegern in jedem Fall, Verbindung mit ihrem gewohnten Berater aufzunehmen, um auf ihre persönliche Steuersituation zugeschnittene Beratung einzuholen.

Besteuerung von natürlichen Personen mit Steuerwohnsitz in Frankreich

Außerhalb eines Sonderrahmens (Lebensversicherung, Kapitalisierungsgeschäft, Rentensparplan usw.) gehaltene Anteile

Diese Personen dürften Anspruch auf Aufschub der Besteuerung gemäß Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches (Code général des impôts) haben, wenn die Ausgleichszahlung, die beim Tausch der Titel gezahlt wird, nicht mehr als 10% des Nennwerts der erhaltenen Titel beträgt. Diese Operation wird im Prinzip als eine Zwischentransaktion betrachtet; der Gewinn aus dem Tausch wird bei der Festlegung der Einkommenssteuer für das Jahr des Tausches nicht berücksichtigt. Diese Besteuerung wird bis zur Veräußerung der im Rahmen des Tauschs erhaltenen Titel aufgeschoben. Denn der bei der späteren Veräußerung realisierte Gewinn oder Verlust wird unter Berücksichtigung des Zeichnungswerts der Anteile des aufgenommenen Fonds (gegebenenfalls verringert um den Betrag der erhaltenen Ausgleichszahlung) ermittelt und nach den normalen Rechtsvorschriften besteuert.

In einem Sonderrahmen (Lebensversicherung, Kapitalisierungsgeschäft, Rentensparplan usw.) gehaltene Anteile

Diese Operation hat im Prinzip keine steuerlichen Folgen für den Anleger. Diese Inhaber können bei ihrem gewohnten Finanzintermediär eine Bestätigung anfordern.

Besteuerung von Unternehmen mit Sitz in Frankreich

Juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen oder deren gewerbliche Gewinne („BIC“), landwirtschaftliche Gewinne („BA“) oder nicht-gewerbliche Gewinne („BNC“) der Einkommensteuer unterliegen, dürften von Rechts wegen Anspruch auf Aufschub der Besteuerung gemäß Artikel 38-5 bis und 93 quater IV des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches haben, wenn die Ausgleichszahlung, die beim Tausch der Titel gezahlt wird, nicht mehr als 10% des Nennwerts der erhaltenen Titel oder weniger als der realisierte Mehrwert beträgt.

Da diese Operation als eine Zwischentransaktion betrachtet wird, wird der Gewinn oder Verlust aus dem Tausch (gegebenenfalls verringert um den Betrag der erhaltenen Ausgleichszahlung) bei der Festlegung der Einkommenssteuer oder der Körperschaftsteuer für das Jahr des Tausches nicht berücksichtigt; nur die Ausgleichszahlung ist unmittelbar steuerbar. Die Besteuerung des Gewinns wird bis zur Veräußerung der beim Tausch erhaltenen Titel aufgeschoben. Denn der bei der späteren Veräußerung realisierte Gewinn oder Verlust wird unter Berücksichtigung des Erstzeichnungswerts der Anteile (gegebenenfalls verringert um den Betrag der erhaltenen Ausgleichszahlung) ermittelt und nach den normalen Rechtsvorschriften besteuert.

Die betreffenden Anteilinhaber sind grundsätzlich gehalten, die Meldepflichten gemäß Absatz I und II Artikel 54 septies des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches einzuhalten.

Was körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen anbelangt, begrenzt der in Artikel 209-0-A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches vorgesehene Besteuerungsmechanismus die Auswirkungen des Besteuerungsaufschubs, insofern die bereits besteuerten Bewertungsdifferenzen den gesamten oder einen Teil des Gewinns aus dem Tausch im Rahmen der betreffenden Operation umfassen.